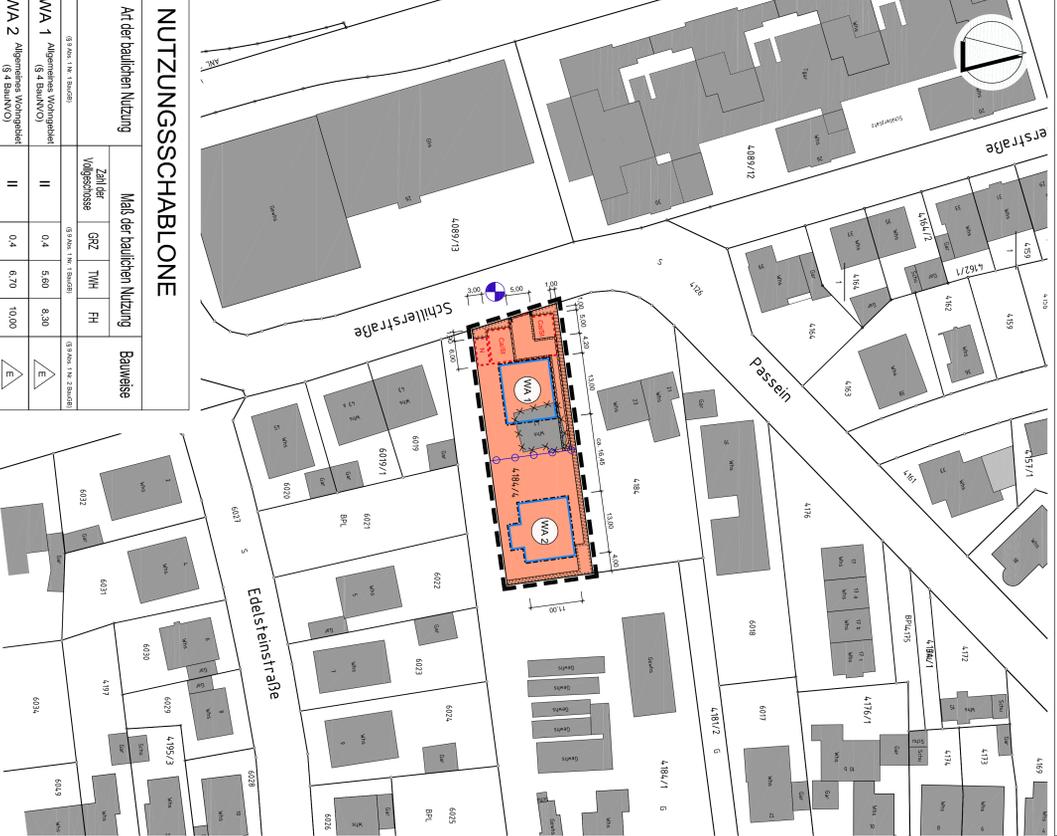


Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Schillerstraße 41"

Gemarkung Schriesheim, Flurstück Nr. 4184/4

PLANZEICHNUNG



TEXTTEIL ZUM BEBAUUNGSPLAN

Der nachfolgende Textteil zum Bebauungsplan ist hinsichtlich Inhalt, Gestaltung und möglicher Gegenstände der Zustimmung mit dem in der Planzeichnung durch Planzeichen festgelegten Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Schillerstraße 41“. Der zentralen und sonstigen Planzeichnungen werden durch den nachfolgenden Textteil ergänzt.

Abkürzungen: BaUG (Baugesetz), BauVO (Bauordnungsverordnung), LfV (m. in Verbindung mit), L S d (in Sache des)

A Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB und § 12 BauGB)

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - Es wird **Allgemeines Wohngebiet (W1)** im Sinne des § 4 Bauordnungsverordnung (BauO) im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Schillerstraße 41“ nur sechs Wohnen zulässig, zu denen Durchführung von Vorhaben für die Durchführung der Nutzungsgestaltung angeht. Die Nutzungsgestaltung wird hier nur sechs Wohnen zulässig, zu denen Durchführung von Vorhaben für die Durchführung der Nutzungsgestaltung angeht. Die Nutzungsgestaltung wird hier nur sechs Wohnen zulässig, zu denen Durchführung von Vorhaben für die Durchführung der Nutzungsgestaltung angeht.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- Das Maß der baulichen Nutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauVO wird bestimmt durch die in der Nutzungsstichprobe angeordnete Höhe für die zulässige Obergrenze der Grundstücksnutzung (GRZ), die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse mit Beständen der Festsetzungen des Bebauungsplans (FH) und die Nutzungsgestaltung wie hier. Die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen als Obergrenze wird bestimmt durch die in der Nutzungsstichprobe angeordnete Höhe für die Traufhöhe (TMH) und die Firsthöhe (FH). Die TMH wird bestimmt als Maß zwischen dem angegebenen Bodenniveau und dem First der FH und bestimmt als das Maß zwischen dem angegebenen Bodenniveau und dem höchsten Punkt des Gebäudes. Die einzelnen Höhenangaben in Meter werden in der Nutzungsstichprobe festgesetzt und sind zu entnehmen.

2.3 Definition der TMH und FH



2.4 Bezugsfläche für Höhenfestsetzungen

- Als Bezugsfläche für die Festsetzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen wird entgegen dem der Planzeichnung die bei geodätischer Höhe ihrer Normalform von = 115,21 m z.N.N. festgesetzte Höhe der Nutzungsstichprobe festgelegt.

2.5 Die zulässige Höhe baulicher Anlagen darf nicht Anlagen oder Gebäude der nachstehenden Gebäudekategorie (z. B. Kamine, Antennen) um bis zu 1,50 m übersteigen, was sich nach dem Abstand zur Gebäudekategorie in dem Maße erhöht, wie sie hoch sind.

3 Bauweise, Bauformen und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Bauweise (§ 23 BauVO):** Es gilt die offene Bauweise. Im Rahmen der offenen Bauweise sind nur Einzelhäuser zulässig.
- Umbauweise (§ 23 BauVO):** Die überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauVO) wird durch die Nutzungsstichprobe festgelegt.
- Umbauweise (§ 23 BauVO):** Die überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauVO) wird durch die Nutzungsstichprobe festgelegt.

4 Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- Stellplätze, überdeckte Stellplätze (Carports) sowie Zufahrten sind ausschließlich innerhalb der nachstehenden festgesetzten Umpferung von Flächen für Carports (CA) und für Stellplätze (St) nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zulässig.

5 Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauVO.
- Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauVO.
- Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauVO.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- Allgemeines Wohngebiet (W1) (§ 4 BauVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. d. BauVO)

- Zahl der Vollgeschosse
- Zahl der Vollgeschosse

3. Bauweise, Bauformen und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Offene Bauweise
- Offene Bauweise

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- Ein- und Ausfahrtsbreite

5. Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Allgemeinheit (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Bestandene Flächen zugunsten des Flurstückseigenen
- Bestandene Flächen mit Bindungen zum Anfliegen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Befruchtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

6. Umpferung von Flächen mit Bindungen zum Anfliegen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Befruchtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Fläche für Hecken- bzw. Strauchpflanzungen

7. Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Allgemeinheit (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Bestandene Flächen zugunsten des Flurstückseigenen
- Bestandene Flächen mit Bindungen zum Anfliegen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Befruchtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

8. Umpferung von Flächen mit Bindungen zum Anfliegen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Befruchtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Fläche für Hecken- bzw. Strauchpflanzungen

9. Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Allgemeinheit (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Bestandene Flächen zugunsten des Flurstückseigenen
- Bestandene Flächen mit Bindungen zum Anfliegen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Befruchtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

10. Umpferung von Flächen mit Bindungen zum Anfliegen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Befruchtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Fläche für Hecken- bzw. Strauchpflanzungen

11. Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Allgemeinheit (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Bestandene Flächen zugunsten des Flurstückseigenen
- Bestandene Flächen mit Bindungen zum Anfliegen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Befruchtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

12. Umpferung von Flächen mit Bindungen zum Anfliegen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Befruchtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Fläche für Hecken- bzw. Strauchpflanzungen

13. Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Allgemeinheit (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Bestandene Flächen zugunsten des Flurstückseigenen
- Bestandene Flächen mit Bindungen zum Anfliegen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Befruchtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

14. Umpferung von Flächen mit Bindungen zum Anfliegen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Befruchtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Fläche für Hecken- bzw. Strauchpflanzungen

15. Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Allgemeinheit (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Bestandene Flächen zugunsten des Flurstückseigenen
- Bestandene Flächen mit Bindungen zum Anfliegen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Befruchtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

16. Umpferung von Flächen mit Bindungen zum Anfliegen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Befruchtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Fläche für Hecken- bzw. Strauchpflanzungen

17. Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Allgemeinheit (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Bestandene Flächen zugunsten des Flurstückseigenen
- Bestandene Flächen mit Bindungen zum Anfliegen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Befruchtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

18. Umpferung von Flächen mit Bindungen zum Anfliegen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Befruchtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Fläche für Hecken- bzw. Strauchpflanzungen

19. Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Allgemeinheit (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Bestandene Flächen zugunsten des Flurstückseigenen
- Bestandene Flächen mit Bindungen zum Anfliegen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Befruchtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

20. Umpferung von Flächen mit Bindungen zum Anfliegen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Befruchtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Fläche für Hecken- bzw. Strauchpflanzungen

21. Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Allgemeinheit (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Bestandene Flächen zugunsten des Flurstückseigenen
- Bestandene Flächen mit Bindungen zum Anfliegen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Befruchtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

22. Umpferung von Flächen mit Bindungen zum Anfliegen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Befruchtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Fläche für Hecken- bzw. Strauchpflanzungen

23. Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Allgemeinheit (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Bestandene Flächen zugunsten des Flurstückseigenen
- Bestandene Flächen mit Bindungen zum Anfliegen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Befruchtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

24. Umpferung von Flächen mit Bindungen zum Anfliegen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Befruchtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Fläche für Hecken- bzw. Strauchpflanzungen

25. Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Allgemeinheit (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Bestandene Flächen zugunsten des Flurstückseigenen
- Bestandene Flächen mit Bindungen zum Anfliegen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Befruchtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

26. Umpferung von Flächen mit Bindungen zum Anfliegen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Befruchtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Fläche für Hecken- bzw. Strauchpflanzungen

27. Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Allgemeinheit (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Bestandene Flächen zugunsten des Flurstückseigenen
- Bestandene Flächen mit Bindungen zum Anfliegen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Befruchtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

28. Umpferung von Flächen mit Bindungen zum Anfliegen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Befruchtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Fläche für Hecken- bzw. Strauchpflanzungen

29. Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Allgemeinheit (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Bestandene Flächen zugunsten des Flurstückseigenen
- Bestandene Flächen mit Bindungen zum Anfliegen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Befruchtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

30. Umpferung von Flächen mit Bindungen zum Anfliegen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Befruchtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Fläche für Hecken- bzw. Strauchpflanzungen

31. Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Allgemeinheit (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Bestandene Flächen zugunsten des Flurstückseigenen
- Bestandene Flächen mit Bindungen zum Anfliegen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Befruchtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

32. Umpferung von Flächen mit Bindungen zum Anfliegen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Befruchtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Fläche für Hecken- bzw. Strauchpflanzungen

33. Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Allgemeinheit (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Bestandene Flächen zugunsten des Flurstückseigenen
- Bestandene Flächen mit Bindungen zum Anfliegen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Befruchtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

34. Umpferung von Flächen mit Bindungen zum Anfliegen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Befruchtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Fläche für Hecken- bzw. Strauchpflanzungen

35. Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Allgemeinheit (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Bestandene Flächen zugunsten des Flurstückseigenen
- Bestandene Flächen mit Bindungen zum Anfliegen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Befruchtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

36. Umpferung von Flächen mit Bindungen zum Anfliegen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Befruchtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Fläche für Hecken- bzw. Strauchpflanzungen

37. Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Allgemeinheit (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Bestandene Flächen zugunsten des Flurstückseigenen
- Bestandene Flächen mit Bindungen zum Anfliegen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Befruchtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

38. Umpferung von Flächen mit Bindungen zum Anfliegen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Befruchtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Fläche für Hecken- bzw. Strauchpflanzungen

39. Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Allgemeinheit (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Bestandene Flächen zugunsten des Flurstückseigenen
- Bestandene Flächen mit Bindungen zum Anfliegen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Befruchtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

40. Umpferung von Flächen mit Bindungen zum Anfliegen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Befruchtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Fläche für Hecken- bzw. Strauchpflanzungen

41. Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Allgemeinheit (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Bestandene Flächen zugunsten des Flurstückseigenen
- Bestandene Flächen mit Bindungen zum Anfliegen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Befruchtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

42. Umpferung von Flächen mit Bindungen zum Anfliegen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Befruchtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Fläche für Hecken- bzw. Strauchpflanzungen

43. Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Allgemeinheit (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Bestandene Flächen zugunsten des Flurstückseigenen
- Bestandene Flächen mit Bindungen zum Anfliegen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Befruchtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

44. Umpferung von Flächen mit Bindungen zum Anfliegen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Befruchtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Fläche für Hecken- bzw. Strauchpflanzungen

45. Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Allgemeinheit (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Bestandene Flächen zugunsten des Flurstückseigenen
- Bestandene Flächen mit Bindungen zum Anfliegen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Befruchtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

46. Umpferung von Flächen mit Bindungen zum Anfliegen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Befruchtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Fläche für Hecken- bzw. Strauchpflanzungen

47. Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Allgemeinheit (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Bestandene Flächen zugunsten des Flurstückseigenen
- Bestandene Flächen mit Bindungen zum Anfliegen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Befruchtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

48. Umpferung von Flächen mit Bindungen zum Anfliegen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Befruchtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Fläche für Hecken- bzw. Strauchpflanzungen

49. Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Allgemeinheit (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Bestandene Flächen zugunsten des Flurstückseigenen
- Bestandene Flächen mit Bindungen zum Anfliegen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Befruchtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

50. Umpferung von Flächen mit Bindungen zum Anfliegen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Befruchtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Fläche für Hecken- bzw. Strauchpflanzungen

Stadt Schriesheim

VERFAHRENSVERMERKE

1. Ausleitungsvermerk (§ 2 Abs. 1 BauGB) :

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.10.2021 die Ausleitungsvermerke zum Bebauungsplan „Schillerstraße 41“ beschlossen.

2. Vermerk über die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) :

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.10.2021 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans „Schillerstraße 41“ beschlossen.

3. Vermerk über die förmliche Behördenabgleichung (§ 4 Abs. 2 BauGB) :

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.10.2021 die förmliche Behördenabgleichung des Bebauungsplans „Schillerstraße 41“ beschlossen.

4. Abwägungsvermerk (§ 10 Abs. 2 BauGB) :

Die Abwägung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans „Schillerstraße 41“ ist abgeschlossen.

5. Vermerk über den Sitzungsbeschluss (§ 10 Abs. 3 BauGB) :

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.10.2021 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan „Schillerstraße 41“ zu beschließen.

6. Genehmigungsvermerk (§ 10 Abs. 2 BauGB) :

Die Genehmigung des Bebauungsplans „Schillerstraße 41“ ist erteilt.

7. Bekanntmachungsvermerk (§ 10 Abs. 3 BauGB) :

Der Beschluss der Sitzung wurde am 27.10.2021 öffentlich bekannt gemacht.

RECHTSVORSCHRIFTEN

- Baugesetz (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3834), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10.10.2021 (BGBl. I S. 4147)
- Bauordnungsverordnung (BauVO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3766), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10.10.2021 (BGBl. I S. 4147)
- Bauordnungsverordnung (BauVO) in der Fassung vom 16.12.1989 (BGBl. I S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10.10.2021 (BGBl. I S. 4147)
- Bauordnungsverordnung (BauVO) in der Fassung vom 20.07.2006 (BGBl. I S. 2622), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10.10.2021 (BGBl. I S. 4147)
- Bauordnungsverordnung (BauVO) in der Fassung vom 19.07.2009 (BGBl. I S. 2985), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10.10.2021 (BGBl. I S. 4147)
- Bauordnungsverordnung (BauVO) in der Fassung vom 03.12.2013 (BGBl. I S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10.10.2021 (BGBl. I S. 4147)
- Bauordnungsverordnung (BauVO) in der Fassung vom 16.12.1989 (BGBl. I S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10.10.2021 (BGBl. I S. 4147)
- Bauordnungsverordnung (BauVO) in der Fassung vom 20.07.2006 (BGBl. I S. 2622), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10.10.2021 (BGBl. I S. 4147)
- Bauordnungsverordnung (BauVO) in der Fassung vom 19.07.2009 (BGBl. I S. 2985), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10.10.2021 (BGBl. I S. 4147)
- Bauordnungsverordnung (BauVO) in der Fassung vom 03.12.2013 (BGBl. I S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10.10.2021 (BGBl. I S. 4147)
- Bauordnungsverordnung (BauVO) in der Fassung vom 16.12.1989 (BGBl. I S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10.10.2021 (BGBl. I S. 4147)
- Bauordnungsverordnung (BauVO) in der Fassung vom 20.07.2006 (BGBl. I S. 2622), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10.10.2021 (BGBl. I S. 4147)
- Bauordnungsverordnung (BauVO) in der Fassung vom 19.07.2009 (BGBl. I S. 2985), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10.10.2021 (BGBl. I S. 4147)
- Bauordnungsverordnung (BauVO) in der Fassung vom 03.12.2013 (BGBl. I S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10.10.2021 (BGBl. I S. 4147)
- Bauordnungsverordnung (BauVO) in der Fassung vom 16.12.1989 (BGBl. I S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10.10.2021 (BGBl. I S. 4147)
- Bauordnungsverordnung (BauVO) in der Fassung vom 20.07.2006 (BGBl. I S. 2622), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10.10.2021 (BGBl. I S. 4147)
- Bauordnungsverordnung (BauVO) in der Fassung vom 19.07.2009 (BGBl. I S. 2985), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10.10.2021 (BGBl. I S. 4147)
- Bauordnungsverordnung (BauVO) in der Fassung vom 03.12.2013 (BGBl. I S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10.10.2021 (BGBl. I S. 4147)
- Bauordnungsverordnung (BauVO) in der Fassung vom 16.12.1989 (BGBl. I S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10.10.2021 (BGBl. I S. 4147)
- Bauordnungsverordnung (BauVO) in der Fassung vom 20.07.2006 (BGBl. I S. 2622), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10.10.2021 (BGBl. I S. 4147)
- Bauordnungsverordnung (BauVO) in der Fassung vom 19.07.2009 (BGBl. I S. 2985), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10.10.2021 (BGBl. I S. 4147)
- Bauordnungsverordnung (BauVO) in der Fassung vom 03.12.2013 (BGBl. I S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10.10.2021 (BGBl. I S. 4147)
- Bauordnungsverordnung (BauVO) in der Fassung vom 16.12.1989 (BGBl. I S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10.10.2021 (BGBl. I S. 4147)
- Bauordnungsverordnung (BauVO) in der Fassung vom 20.07.2006 (BGBl. I S. 2622), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10.10.2021 (BGBl. I S. 4147)
- Bauordnungsverordnung (BauVO) in der Fassung vom 19.07.2009 (BGBl. I S. 2985), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10.10.2021 (BGBl. I S. 4147)
- Bauordnungsverordnung (BauVO) in der Fassung vom 03.12.2013 (BGBl. I S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10.10.2021 (BGBl. I S. 4147)
- Bauordnungsverordnung (BauVO) in der Fassung vom 16.12.1989 (BGBl. I S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10.10.2021 (BGBl. I S. 4147)
- Bauordnungsverordnung (BauVO) in der Fassung vom 20.07.2006 (